

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Grünliberale Partei Schweiz

Adresse:

Laupenstrasse 2, 3008 Bern

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Verwenden einer Klebevignette ist umständlich und nicht mehr zeitgemäss (Vertrieb, Entfernen alter Vignetten). Der Ersatz durch die E-Vignette wird daher klar begrüsst.

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilts abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erkennung des Fahrzeugkontrollschilts wird begrüsst, solange keine einfachere und günstigere Technologie zur Verfügung steht.

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?

(Art. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Vorlage wird für verschiedene Gruppen von „Wenignutzern“ auch ohne die Einführung von Kurzzeitabgaben Erleichterungen bringen, so namentlich für die Halterinnen und Halter mit Wechselschildern (bezüglich Motorräder und Anhänger siehe nachstehend Ziff. 3.3). Hauptnutznießer einer Kurzzeitabgabe wären die ausländischen Fahrzeughalterinnen und -halter. Eine reduzierte Abgabe könnte in diesen Fällen zu einem Mehrverkehr auf dem schweizerischen Nationalstrassennetz führen, was abzulehnen ist.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?

(Art. 7 Abs. 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Grünliberalen hatten im Parlament die Erhöhung der Jahresabgabe von 40 auf 70 Franken unterstützt, um die Mehrausgaben zu kompensieren, die durch die Übertragung von Strassen auf den Bund entstanden wären (Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz). Das Parlament hat am Ende eine Erhöhung auf 100 Franken beschlossen. Da mit dieser höheren Abgabe auch neue Nationalstrassen finanziert werden sollten, ohne zugleich beim motorisierten Individualverkehr Kostenwahrheit zu schaffen, haben die Grünliberalen die Erhöhung der Abgabe in der Referendumsabstimmung vom 24. November 2013 abgelehnt. Der Bundesrat verzichtet vorliegend auf eine Erhöhung der Jahresabgabe und begründet dies mit der Volksabstimmung von 2013. Da der Bundesrat zurzeit keinen erhöhten Finanzierungsbedarf geltend macht, besteht kein Grund für eine Anpassung der Jahresabgabe. Bei dieser Gelegenheit erneuern die Grünliberalen ihre Forderung nach mehr Kostenwahrheit bei allen Verkehrsträgern, einer intelligenteren Raumplanung und einer besseren Auslastung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen.

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?

(Art. 7 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vorteil des heutigen Systems mit wenigen, gut begründeten Ausnahmen von der Abgabepflicht und einer einheitlichen Pauschalabgabe ist (vorerst) beizubehalten. Anderenfalls gerät man rasch in Begründungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten, so beispielsweise wenn einzelne Autofahrerinnen und Autofahrer geltend machen, „Wenignutzer“ zu sein und daher ebenfalls Anspruch auf eine reduzierte Abgabe zu haben. Es ist jedoch klar, dass das heutige System nicht verursachergerecht ist, sondern mittelfristig durch ein differenziertes Mobility Pricing ersetzt werden muss.

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?

(Art. 9 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die gleichzeitige Erhebung der Nationalstrassenabgabe mit der Motorfahrzeugsteuer wird als administrative Vereinfachung begrüsst. Sie sollte in allen Kantonen als Regelfall angestrebt werden. Es soll den Nutzern aber frei stehen, eine separate Rechnungsstellung zu wünschen.

4.2. Übertragung der Abgabenerhebung

(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Übertragung auf die Kantone ist der Übertragung auf eine Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung vorzuziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nationalstrassenabgabe gleichzeitig mit der Motorfahrzeugsteuer erhoben wird (vgl. vorne Ziff. 4.1).

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Übertragung darf allerdings nur erfolgen, wenn ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Die Datenbearbeitung ist klar zu regeln, und die Datensicherheit muss hohe Priorität haben.

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Anzahl Kontrollstellen ist mit Augenmass zu bestimmen. Wo immer möglich sind bestehende Kontrollanlagen mitzubenutzen (z.B. LSVA-Infrastrukturen), um Kosten zu sparen.

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?

(Art. 17 bis 24)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es wird begrüsst, dass die datenschutzrechtlichen Fragen im Gesetz klar geregelt werden, namentlich der Zweck der Datenbearbeitung, die bearbeiteten Daten sowie der Zugriff auf die Daten. In Artikel 22 ist zu verdeutlichen, dass alle bei Kontrollen erhobenen Daten – und nicht bloss die Bilddaten – sofort zu vernichten sind, wenn das betreffende Fahrzeug oder Kontrollschild als berechtigt registriert ist.

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?

(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Strafverfolgung ist eine hoheitliche Aufgabe, die aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen nicht an Dritte übertragen werden darf.

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

In Art. 27 Abs. 3 wird die Umkehr der primär abgabepflichtigen Person gemäss Art. 5 nicht berücksichtigt: Abgabepflichtig ist neu in erster Linie die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

Bezüglich der personellen Auswirkungen wird im Erläuternden Bericht (Ziff. 3.1.2) für den Fall der Auslagerung des Betriebs und der Bildnachkontrolle von einem unveränderten Stellenbedarf der EZV von 26 Vollzeitstellen ausgegangen. Das ist nicht nachvollziehbar. Für die Beaufsichtigung des privaten Betreibers wären deutlich weniger Stellen erforderlich.

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale-vignette@ezv.admin.ch (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern